

Geschäftsordnung des Elternbeirats der Dr. Karl-Kroiß-Schule Würzburg (DKKS)

Vorbemerkungen:

Die Elternvertretung an den bayerischen Schulen erfüllt als offizielle Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten einen gesetzlichen Auftrag. Die wichtigsten Regelungen finden sich im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz Artikel 64 – 69. Die Elternvertretung besteht aus den Mitgliedern des Elternbeirats (EB). Die Personen, die bei den Wahlen zum Elternbeirat die nächst höhere Zahl an Stimmen erreicht haben, stehen als sog. Ersatzpersonen oder „Nachrücker“ zur Verfügung. Sie sind kein Teil des Elternbeirats. Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayEUG hat der Elternbeirat einer Schule das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese Geschäftsordnung soll als freiwillige Vereinbarung die Arbeit des Elternbeirats regeln. Sie basiert auf den Vorschriften des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG).

Präambel:

Der Elternbeirat der Dr.-Karl-Kroiß-Schule bekennt sich zur gemeinsamen Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf Hören und Kommunikation, mit Förderbedarf in der sozialen und emotionalen Entwicklung (z.B. in Folge einer Autismus-Spektrums-Störung) sowie von Kindern und Jugendlichen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Er befürwortet Inklusion mit Augenmaß zum Wohle des Kindes. Schüler, die an eine allgemeine Schule übertreten, müssen die Möglichkeit haben, in die DKKS zurückzukehren.

§ 1

Wahl des Elternbeirats

Die Wahl zum Elternbeirat (EB) erfolgt gemäß Art. 64 Abs. 1 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayEUG.

§ 2

Aufgaben des Elternbeirats

Die grundlegenden Aufgaben des EB sowie bestimmte Mitwirkungsmöglichkeiten sind vor allem im Artikel 65 BayEUG sowie in der Schulordnung festgelegt. Der EB wirkt als Organ der Schule aber darüber hinaus in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule und die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 3

Mitgliedschaft im Elternbeirat und Amtszeit des Elternbeirats

Der Elternbeirat der DKKS besteht gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 BayEUG aus höchstens 12 Personen.

Die Amtszeit des EB beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und dauert bis zur Wahl des neuen EB im übernächsten Schuljahr. Die Tätigkeit im EB ist ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft im EB kann jederzeit ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden. Der Leiter des Internates ist gemäß Art. 66 Abs. 3 BayEUG automatisch zusätzliches EB-Mitglied.

Zu beachten ist, dass für ein ausgeschiedenes EB-Mitglied die Person nachrückt, die bei der Wahl zum EB die nächst höhere Stimmenzahl erreicht hat (Ersatzperson).

§ 4

Wahlen der Funktionsträger im Elternbeirat

Der/die Vorsitzende des „alten“ Elternbeirats lädt spätestens 7 Tage nach der Wahl zur ersten (konstituierenden) Sitzung des neuen EB ein. In dieser Sitzung wählen die EB-Mitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter sowie weitere Funktionsträger. Vorsitzende/r ist die Person mit den meisten Stimmen (einfache Mehrheit), Stellvertreter/in ist die Person mit der zweithöchsten Stimmenzahl.

In weiteren Wahlgängen werden der/die Schriftführer/in sowie der/die Kassenführer/in gewählt. Die Leitung dieser Wahlen obliegt der/dem EB-Vorsitzenden.

Über die Art des Wahlverfahrens (offen oder geheim) muss vorher eine Beschlussfassung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit erfolgen. Wahlberechtigt sind nur die gewählten EB-Mitglieder. Wählbar sind auch abwesende Personen, wenn eine entsprechende Einverständniserklärung (schriftlich) vorliegt. Gewählt sind jeweils die Personen mit der höchsten Stimmenzahl (einfache Mehrheit). Es muss eine Niederschrift über die Wahl angefertigt werden.

Die Wahl der Elternvertreter/innen im Schulforum ist in § 5 dieser Geschäftsordnung (GO) geregelt. Der/die Kassenführer/in werden am Ende jeden Schuljahres durch die Mitglieder des EB entlastet.

§ 5

Wahl der Vertretung im Schulforum (gilt nicht für Grundschulen)

Der EB wird im Schulforum durch die/den Vorsitzende/n und zwei weitere EB-Mitglieder vertreten (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayEUG). Die Wahl dieser zwei Elternvertreter erfolgt durch geheime oder offene Abstimmung. Scheidet ein Mitglied des EB vorzeitig aus, so muss eine Neuwahl der Vertretung im Schulforum erfolgen.

§ 6

Aufgaben der/des Vorsitzende/n oder der/des Stellvertreter/in

Zu den Aufgaben der/des Vorsitzenden gehören insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des EB
- die rechtzeitige Versendung der Einladungen (10-Tage-Frist) mit Angabe einer Tagesordnung
- die Leitung der EB-Sitzung
- die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung bzw. die Überwachung der Ausführung
- die Information der Erziehungsberechtigten über die Tätigkeit des EB
- der Kontakt zur Schulleitung
- die Vertretung des EB gegenüber der Kommune bzw. dem Sachaufwandsträger
- die Vertretung des EB im Gemeinsamen Elternbeirat
- die offizielle Vertretung der Elternschaft gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 7

Sitzungen des Elternbeirats

Die/Der Vorsitzende beruft den EB nach Bedarf zu den Sitzungen ein; mindestens jedoch viermal im Jahr. Die/Der Vorsitzende muss den EB einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

§ 8

Teilnahme an den Sitzungen

EB-Sitzungen sind keine öffentlichen Veranstaltungen. Als ständige Teilnehmer dürfen nur die gewählten EB-Mitglieder und die vom EB berufenen Berater/innen anwesend sein – also auch nicht die als Nachrücker gewählten Personen. Die Schulleitung kann nur auf ausdrückliche Einladung des EB an den Sitzungen teilnehmen. Der EB kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Gäste einladen. Diese haben aber kein Recht an den Abstimmungen teilzunehmen.

Konkret Betroffene haben ein Recht, zu den von ihnen speziell genannten Angelegenheiten im EB gehört zu werden. Dazu gehören die Vertretung des Schulaufwandsträgers und die Schulleitung. Die Einladung von Lehrkräften muss über die Schulleitung erfolgen.

§ 9

Versammlungsleitung

Die/Der Vorsitzende führt die Rednerliste in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Anträge zum Verfahren (Geschäftsordnung) werden sofort (außerhalb der Rednerliste) entschieden; eine Gegenrede ist möglich. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
- Schluss der Rednerliste
- Schluss der Debatte
- Unterbrechung der Sitzung.

§ 10

Beschlussfassung

Beschlüsse dürfen nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung gefasst werden, weil sichergestellt sein muss, dass jeder Sitzungsteilnehmer alle Pro- und Contra-Argumente kennt und darauf eingehen kann. Die Fähigkeit zur förmlichen Beschlussfassung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der regulären Mitglieder des EB anwesend ist. Abstimmungen sind in der Regel offen; auf Verlangen eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt eine geheime, schriftliche Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst (Ausnahmen sind die Entlastung des Kassenführers und die Änderung der Geschäftsordnung; hierfür ist ein einstimmiger Beschluss notwendig); bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 11

Vertraulichkeit der Sitzungen

Für die Sitzungen von Elternbeirat und Schulforum gilt die Schweigepflicht und das Vertraulichkeitsgebot. Das betrifft insbesondere als vertraulich bezeichnete Themen sowie alle evtl. zur Sprache gekommenen privaten Angelegenheiten von Personen. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im EB. Ansonsten darf über offenkundige Tatsachen sowie über die Ergebnisse von Beschlüssen (soweit sie nicht als vertraulich deklariert wurden) in geeigneter Form informiert werden (siehe § 18 dieser GO).

§ 12

Protokollführung

Über jede Versammlung des EB ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Es enthält:

- Angaben zu Ort
- Beginn und Ende der Sitzung
- eine Liste der Teilnehmer/innen
- eine Niederschrift der Sachanträge
- die Zusammenfassung der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.
-

Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen bzw. entsprechend abzuändern. Protokolle sind vertraulich zu behandeln; sie dürfen deshalb nur an EB-Mitglieder, auch nicht an die Schulleitung herausgegeben werden. Der Elternbeirat entscheidet jeweils im Einzelfall über die Weitergabe eines Protokolls an die Schulleitung.

§ 13

Information über die Sitzungen des Elternbeirats

In einem Rundschreiben (oder auf der Website) kann der EB über die nicht vertraulichen Themen und Ergebnisse seiner Sitzungen informieren. Wenn in Abwesenheit von Schulleitung oder Gästen, von diesen angesprochene Themen behandelt wurden, gibt die/der EB-Vorsitzende in einem Brief oder Vermerk die nötigen Informationen weiter.

§ 14

Konto des Elternbeirats, Kassenführung und Verwaltung der Elternspenden

Der EB richtet ein Konto ein, das allen Ansprüchen von Schulaufwandsträger und Elternbeirat genügt. Ein privates Konto einer Einzelperson erfüllt diesen Zweck nicht. Deshalb ist entweder ein offenes Treuhandkonto oder ein persönliches Gemeinschaftskonto mit mindestens zwei Verfügungsberechtigten einzurichten.

Die Kontoverwaltung übernimmt die Kassenführerin oder der Kassenführer. Spendenquittungen werden von der kassenführenden Person im Zusammenwirken mit der Schulleitung ausgestellt. Die Kassenführung wird am Ende des Schuljahres durch den EB geprüft hierüber ist ein kurzer Vermerk im Protokoll anzufertigen. Die Entlastung der Kassenführerin/des Kassenführers erfolgt auf Antrag oder in der letzten Sitzung des laufenden Schuljahres einstimmig.

Elternspenden dürfen vom Elternbeirat nur zweckgebunden erbeten und dementsprechend verwendet werden. Über die Verwaltung der Gelder wird die Elternschaft regelmäßig - spätestens zum Schuljahresende - in geeigneter Form informiert.

§ 15

Rückgabe bzw. Weitergabe von Unterlagen

Scheidet ein EB-Mitglied aus, so müssen die für die Amtsausübung zur Verfügung gestellten Materialien an den EB zurückgegeben bzw. an die/den Amtsnachfolger/in weitergegeben werden.

§ 16

Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist einstimmig von den anwesenden Stimmberechtigten beschlossen worden; sie tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Änderungen sind einstimmig möglich. Eine Abweichung von den genannten Vorschriften des BayEUG und der Schulordnung ist nicht zulässig.

gez.

Der Elternbeirat